VERORDNUNG (EG) Nr. 3368/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Estland [2], insbesondere in den Artikeln 3 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 und Estland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände geführt.

Nach dem im Fischereiabkommen vom 24. Februar 1993 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Estland vorgesehenen Verfahren haben Schweden und Estland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Nach dem im Fischereiabkommen vom 21. Januar 1994 zwischen der Republik Finnland und der Republik Estland vorgesehenen Verfahren haben Finnland und Estland Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1995 geführt.

Gemäß den Artikeln 96 und 124 der Beitrittsakte 1994 wird die Verwaltung der von der Republik Finnland bzw. dem Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen von der Gemeinschaft wahrgenommen.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1995 festzulegen.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der für das Jahr 1995 mit Estland geführten Konsultationen Rechnung zu tragen.

Um eine reibungslose Bewirtschaftung der verfügbaren Fangmöglichkeiten in den Gewässern Estlands zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die entsprechenden Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [3] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats dürfen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 in den der Fischereihoheit Estlands unterstehenden Gewässern Fänge im Rahmen der im Anhang festgesetzten Fangquoten tätigen.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 7 des Abkommens über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Estland vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 590 400 ECU festgesetzt und ist auf ein von Estland bestimmtes Konto zu zahlen.

(2) Der in Artikel 8 des genannten Abkommens vorgesehene finanzielle Beitrag wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 59 000 ECU festgesetzt und ist auf ein von Estland bestimmtes Konto zu zahlen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Für die neuen Mitgliedstaaten tritt diese Verordnung jedoch zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

---

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1

(2) ABl Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Estlands für 1995

(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Arten	ICES-Abteilung	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Kabeljau	III d	600	Dänemark	345
			Finnland	50
			Deutschland	155
			Schweden	50
Hering	III d	10 500	Dänemark	5 700
			Deutschland	4 300
			Schweden	500
Lachs	III d	5 000 (1)	Dänemark	2 700 (1)
			Finnland	2 000 (1)
			Deutschland	300 (1)
Sprotte	III d	22 500	Dänemark	15 800
			Deutschland	4 200
			Schweden	2 500
Hering/Sprotte	III d	2 000	Finnland	2 000

(1) Anzahl der Fische.